

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Änderung der Satzung **Bitterfelder Landstraße I**
in der Gemarkung Schwemsal der Gemeinde Muldestausee



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Stand: März 2017

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	- 3 -
2 Beschreibung des Plangebietes	- 4 -
2.1 Lage und Größe	- 4 -
2.2 Biotop und Strukturen	- 4 -
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten	- 5 -
3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	- 6 -
4 Gesetzliche Grundlagen	- 7 -
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	- 9 -
6 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	- 9 -
7 Fazit	- 12 -
8 Literatur	- 12 -

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Ortschaft Schwemsal der Gemeinde Muldestausee ist auf den in Rede stehenden Grundstücken eine Wohnbebauung vorgesehen. Für dieses Planvorhaben soll Planungsrecht gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB geschaffen werden. Die neu zu beplanenden Flächen sind städtebaulich sowie wirtschaftlich ungenutzt.

In diesem Zusammenhang ist die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt die Satzungsänderung für den Aspekt Naturschutz neben der Eingriffsregelung auch die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Schwemsal. Das in Rede stehende Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 6.597 m² und umfasst die Flurstücke 26, tlw. 27, 130 und 131 der Flur 1 in der Gemarkung Schwemsal.

Der Geltungsbereich des Plangebietes kann über eine öffentliche Zuwegung, dem Flurstück 27, erschlossen werden.

Abbildung: Untersuchungsgebiet



Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt [Geobasisdaten/Stand]
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18-264-2009-7

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der Änderung der Satzung „Bitterfelder Landstraße“, wie in der Abbildung dargestellt. Vorrangig wurden die Flächen untersucht, die sich im Bestand verändern bzw. es davon ausgegangen werden kann, dass sich Strukturen durch die Planung ändern.

Beschreibung des Flurstücks 26:

Die Fläche des Untersuchungsgebietes des Flurstücks 26 trennt sich optisch in zwei unterschiedliche Höhengniveaus. Somit ist zur Beschreibung des Untersuchungsgebietes von unteren und oberen Bereich die Rede, um die Bestandsbeschreibung zu verdeutlichen. Im nördlichen, oberen Bereich sowie östlich ist das Flurstück durch eine Hecke mit Nadelgehölzen abgegrenzt.

Der nordöstliche obere Bereich stellt sich als Grünfläche und sandig/erdige Fläche mit vereinzelt Lagerflächen von Holz und Bauteilen dar. Die Lagerflächen sind mit Folien überdeckt. Insgesamt erscheint es, dass der obere Bereich brach liegt und nur für die Lagerung zur Verfügung steht

Auf dem untere (südlichen) Bereich sind auf einer Grünfläche Obstbäume angepflanzt sowie heimische Laubgehölze. Die Grünflächen werden regelmäßig gemäht. Als Gebäude sind zwei Holzschuppen, Bungalow und ein Nebengebäude vorhanden. Vereinzelt Laubbäume sind, wenn auch nicht dominierend, vorhanden.

Sowie der obere als auch der untere Bereich werden mit einem Zaun von den Nachbargrundstücken abgegrenzt.

Beschreibung des Flurstücks tlw. 27:

Das Flurstück tlw. 27 ist eine ausgebaute kommunale Zuwegung, die von der Bitterfelder Landstraße (B 183) zur Krinaer Landstraße führt. Über diese öffentliche Straße kann das Flurstück 131 erschlossen werden.

Beschreibung des Flurstücks 131:

Die Fläche wird als Lagerfläche, eingegrenzt mit dichten Nadelgehölzen, beschrieben. Der Boden weist PKW Spuren auf. Obwohl die Fläche insgesamt unbewirtschaftet wirkt, ist ein Befahren der Fläche deutlich zu erkennen. Gebäude sind nicht vorhanden. Eingegrenzt wird das Flurstück mit einem Weidezaun.

Beschreibung des Flurstücks 130:

Das Flurstück ist nur über andere Flurstücke erreichbar und somit als unselbständiges Land einzustufen. Es grenzt östlich direkt an das Flurstück 131 an und ist durchgrünt mit vielen Gehölzen. Da diese Fläche sich zwar im Geltungsbereich der Satzung befindet, aber sowohl von der Planung sowie auch Planänderung im Naturbestand unberührt bleibt, ist eine Beschreibung und Bewertung nicht notwendig.

Beschreibung des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereiches:

Im Süden grenzt die Bitterfelder Landstraße an. Östlich der kleinen öffentlichen Straße sowie östlich des Geltungsbereiches befinden sich Wohnbebauungen. Im Norden grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an und wird auch als solche genutzt. Im Westen befindet sich eine privat genutzte Gartenfläche, die ähnliche Grünstrukturen aufweist wie der untere (südliche) Bereich des Flurstückes innerhalb des Untersuchungsgebietes.

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei Begehungen statt (10.10.2016, 06.02.2017 und 06.04.2017). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen. Durch den zeitlich späten Begehungstermin des Jahres bzw. frühen Anfang der Begehung konnte die avifaunistische Untersuchung des Geländes nur potentiell eingeschätzt werden.

Ebenso wird eine Einschätzung der Reptilien (Zauneidechse) auf das mögliche Vorkommen vorgenommen, da diese sich zum Untersuchungszeitpunkt schon bzw. noch in den Winterquartieren aufhalten. Eine Sichtbeobachtung kann ausgeschlossen werden. Hier wurde u.a. auch auf mündliche Aussage der Einwohnerschaft zurückgegriffen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von Gebäuden und krautigem Bewuchs auf dem Plangebiet als relativ hoch einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche geeignete Lebensräume für die Zauneidechse auf. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist eine Bewertung erforderlich.

Die in Rede stehende Fläche wurde von einem Fachbiologen im Hinblick auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) begangen. Im Plangebiet befinden sich offene Gebäude, die als Habitat genutzt werden können. Zur Begehung wurde das Areal auf Besatz untersucht und das Potenzial bewertet.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als Nahrungspflanzen gelten.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Die Änderung der Satzung „Bitterfelder Landstraße“ in Schwemsal sieht Flächen für Wohnbebauung im Bereich der privaten Grünflächen vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Grundfläche festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden, Nebengelände sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Für das Flurstück 130 der Flur 3 der Gemarkung Schwemsal kann eine vorhabenbedingte Auswirkung ausgeschlossen werden, da es von der Planung unberührt bleibt.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Flächen (Baustraßen und Baustelleninrichtungen)
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- u. Schadstoffimmissionen (Baufahrzeuge/ Baumaschinen)
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung unterliegt den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung.

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Vermeidungsmaßnahme (**V 1**): Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) hat die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht in der Zeit von 01.März bis 30. September zu erfolgen. Ebenso hat die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme (**V 2**): Zur Kompensation des Verlustes von Eidechsen-Habitaten ist auf dem Flurstück 26 der Flur 1 eine Trockenmauer und/oder Gabione von mindestens 10 m Länge und ca. 0,8 m Höhe anzulegen und zu erhalten.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die ~~snur%~~besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet. Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Im Untersuchungsgebiet sind Gebäude vorhanden in denen Quartiere von Fledermäusen nicht völlig ausgeschlossen werden können, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten eintreten könnten. Im Zuge der Planung wird nur ein Gebäude (Bungalow - verschlossen und temporär genutzt) abgerissen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG war eine Kontrolle der Gebäude auf überwinternde Fledermäuse sowie das Vorhandensein von Brutstätten von Vögeln notwendig. Die Gebäude wurden von außen auf ein Vorhandensein von Öffnungen für überwinternde Fledermäuse und/oder Brut- und Niststätten von Vögeln untersucht.

Im Zuge der Untersuchung wurden keine Fledermäuse oder Hinweise auf Niststätten von Vögeln gefunden. Fenster und Türen sind vollständig verschlossen, das Dach weist ebenfalls keine Öffnungen auf.

Das Plangebiet ist ein potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse. Da es sich um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden, die als streng geschützt gilt gemäß BNatSchG. Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die offenen Flächen, teils spärliche Vegetation und die mit Gehölzen beschattete Flächen dienen als Lebensraumstrukturen der stark anthropogen geprägten Lebewesen. Elemente wie Trockenmauern, Totholz und Altgras sind auf dem Plangebiet vorhanden und dienen dem Unterschlupf.

Zur Kompensation des Verlustes von Eidechsen-Habitaten sind im Plangebiet eine Trockenmauer und/oder Gabione von mindestens 10 m Länge und ca. 0,8 m Höhe anzulegen (V 2).

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme (V 2) zur Vermeidung durchgeführt wird.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Die offenen Grünlandflächen und die versiegelten Bodenbereiche sind als Neststandorte für Brutvögel kaum geeignet. Lediglich ist durch den Baumbestand mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u. a.

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V 1), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme (V 1) zur Vermeidung durchgeführt wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer als Lebensraum vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 . 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * LAU . LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU . LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).